

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00061 vom 1. Januar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00061 du 1 janvier 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00061 del 1 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des

Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

). Selbst wenn darüber hinaus auch dem Umstand, dass der Beschwerdeführer blo ss noch mit einem Pensum von 60 % tätig sein kann, mit einem Abzug von 5 %

Rechnung getragen würde (vgl. aber Urteil des Bundesgerichts 8C_80 5/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2, wonach Männer mit einem Teilzeitpensum von 50 - 74 % keine überproportionale Lohneinbusse erleiden), vermöchte dies nicht zu einem anderen Resultat zu führen (Invalideneinkommen bei Abzug von 15 % = Fr. 34'515.--; Invaliditätsgrad = 48 %). Hinweise, wonach weitere, abzugsrelevante Kriterien zu beachten wären, finden sich nämlich nicht in den Akten. Namentlich vermag das Alter des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 1 S. 13) keinen Abzug zu begründen, werden doch Hilfsarbeiten auf dem massgebenden ausge glichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt (Urteile des Bundesgerichts 8C_403/2017 vom 25. August 2017 E. 4.4.1 und 8C_805/20 16 vom 22. März 2017 E. 3.4.3). 7. Es bleibt im Folgenden zu klären, auf welchen Zeitpunkt die ursprünglich aus gerichtete hälftige Invalidenrente (vgl. Verfügung vom 2 1. März 2007, Urk. 6/46) herabzusetzen ist.

Ebenso, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Meldepflichtverletzung angenommen hat.

E. 1.3

), zulässig war . Nicht weiter geprüft werden muss, wie es sich in Bezug auf die an der linken Hand zwischenzeitlich festgestellte Besserung (Urk. 6/88/33) verhält , da , wie dargelegt, bereits anderweitig ein Revisionsgrund zu bejahen ist.

5.

5.1 Das Gutachten vom 21. Dezember 2017 (E).

E. 1.4

). So tätigten die Gutachter umfassende Abklärungen, berücksichtigten die geklagten Beschwerden und begründeten ihre Einschätzung in nachvollziehbarer Weise sowie in Auseinandersetzung mit den vorgelegten Vorakten. Sie legten die medizinischen Zusammenhänge und die medizinische Situation einleuchtend dar und begründeten ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar. Das Gutachten erweist sich somit grundsätzlich als beweistauglich.

5.2 Die Parteien stimmen überein, dass in Bezug auf die angestammte Tätigkeit von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei (Urk. 1 und 2). Dies steht im Einklang mit dem Gutachten (Urk. 6/88/19) und ist nicht zu beanstanden. Insbesondere

führen auch die der Beschwerdegegnerin zugesandten Filmaufnahmen, welche den Beschwerdeführer beim Heckenschneiden zeigen (Urk. 7), zu keinem anderen Ergebnis, da sie für die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Gärtner noch arbeitsfähig ist, nicht hinreichend aussagekräftig sind. Zwar fällt das Schneiden einer Hecke

in den Tätigkeitsbereich eines Gärtners. Jedoch beschränkt sich ein solcher nicht auf die - als in der Tendenz körperlich leicht zu beschreibende - Tätigkeit des Heckenschneidens. Viel mehr hat ein Gärtner auch körperlich anspruchsvollere Arbeiten auszuführen. Hinzu kommt, dass aus den kurzen Videosequenzen nicht ersichtlich ist, wie lange der Beschwerdeführer imstande ist, eine Hecke zu schneiden. Er selbst hat angegeben, diese Tätigkeit während einer halben Stunde verrichtet zu haben (Urk. 6/88/12), während die Beschwerdegegnerin dieser Frage nicht weiter nachgegangen ist. 5.3 Uneins sind sich die Parteien hingegen, in welchem Umfang der Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit nachgehen kann. Hervorzuheben ist, dass beide Parteien

vom identischen Belastungsprofil ausgehen

(Urk. 2, Urk. 1 S. 8 f. in Verbindung mit Urk. 6/88/19). Während dem der Beschwerdeführer die ihm zu mutbare Verweistätigkeit - unter Berufung auf das Gutachten - allerdings mit 60 % beziffert, geht die Beschwerdegegnerin von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus.

Sie stellte in ihrer Begründung, weshalb vom Gutachten abgewichen werden könne, auf die Einschätzung ihres Rechtsdienstes ab (Urk. 6/92/3-6; 5).

Zur Begründung verwies jener in seiner Stellungnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten für Personen zu

finden seien, welche funktionell als Einarmige zu betrachten seien und überdies nur noch leichte Arbeiten verrichten könnten. Den wegen einer Einarmigkeit zu erwartenden erwerblichen Einbussen könne in aller Regel durch Gewährung eines behinderungsbedingten Abzuges von den Tabellenlöhnen gemäss LSE Rechnung getragen werden. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei jedoch nicht anzunehmen, da der Beschwerdeführer seine rechte dominante Hand uneingeschränkt benutzen könne. Da ihm beim Einsatz der rechten (unverletzten) Hand eine genügend weite Palette beruflicher Tätigkeiten offenstehe, seien die von den Gutachtern geltend gemachten Einschränkungen,

welche die linke Hand betreffen, nicht zu berücksichtigen (Urk. 6/92/5-6).

Die von der Beschwerdegegnerin respektive ihrem Rechtsdienst angeführte Rechtsprechung hat unbestrittenermassen Geltung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_31/2017 vom 30. März

2017 E. 6.2 und 8C_730/2018 vom 1. April

2019 E.

5.2.2). Allerdings kann sie nicht herangezogen werden, um eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in Bezug auf eine adaptierte Tätigkeit zu begründen. Die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit ist vielmehr anhand der bestehenden Einschränkungen in Bezug auf eine angepasste Tätigkeit vorzunehmen .

Wenn es auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keineswegs allein in der Zuständigkeit der mit dem konkreten Einzelfall (gutachterlich) befassten Arztpersonen liegt , selber abschliessend und für die rechtsanwendende Stelle (Verwaltung, Gericht) verbindlich zu entscheiden, ob das medizinisch festgestellte Leiden zu einer (andauernden oder vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit (bestimmter Höhe und Ausprägung) führt (BGE 140 V 193), so besteht vorliegend dennoch kein hinreichender Anlass, von der Einschätzung der Gutachter abzuweichen . Die von den Gutachtern vorgetragene Begründung, die objektivierbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen (schwere atlanto - dentale Arthrose sowie Restbeschwerden im Bereich der linken Hand nach Fräsenverletzung) hätten eine verminderte körperliche Belastbarkeit zur Folge, was sich wiederum in der (eingeschränkten) Arbeitsfähigkeit niederschlägt (Urk. 6/88/19, 6/90/2) ,

vermag zu überzeugen . So legte der orthopädische Gutachter nachvollziehbar dar, an der linken oberen Extremität bestehe im Vergleich zur Gegenseite klinisch eine Atrophie, die Beschwielung im Bereich der Fingerkuppen sei nahezu aufgehoben und bei Extension sowie Flexion bestünden Bewegungseinschränkungen sowie eine verminderte Kraft, weshalb die linke Hand einzig noch als Stütz- und Hilfshand verwendet werden könne (Urk. 6/88/17, 34). Die von den Gutachtern attestierte Arbeitsfähigkeit in Bezug auf eine angepasste Tätigkeit ist deshalb nicht zu beanstanden. Insbesondere ist festzuhalten , dass auch die Videoaufnahmen (Urk. 7), welche die Beschwerdegegnerin vom anonymen Meldeerstatter erhalten hat, nicht in Widerspruch zu der attestierten Arbeitsfähigkeit von 60 % stehen. So geben die beiden Filme aufnahmen, welche weniger als zwei Minuten dauern, nicht

hinreichend Aufschluss darüber, ob der Beschwerdeführer diese Arbeiten ganztägig sowie während fünf Arbeitstagen in der Woche ausführen kann , was - unter Annahme eines Vollpensum - als Indiz für eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu werten wäre. Dass die in der Filmsequenz erfasste Beschäftigung nicht im Widerspruch zu einer Teilerwerbstätigkeit steht (Urk. 6/88/18), bestätigten die Gutachter schliesslich auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin ausdrücklich (Urk. 6/90). Zusammenfassend ist deshalb - unter Berücksichtigung des unbestritten gebliebenen Leistungsniveaus

- von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit in Bezug auf eine angepasste Tätigkeit auszugehen. 6.

E. 3

und 6/24). Dabei wurde dem Versicherten bei einem Invaliditätsgrad von 51 %

ab dem 1. September 2005 eine halbe Invalidenrente zu gesprochen (Verfügung vom 21. März 2007 ,

Urk. 6/46) .

Ferner richtete die Unfallversicherung dem Versicherten seit dem 1. August 2006 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 51 % aus (Verfügung vom 27. September 2006 , Urk. 6/32).

E. 3.1

) . Eine Meldepflichtverletzung ist deshalb zu verneinen.

E. 3.2

) vermag die an eine beweiskräftige ärztliche Expertise gestellten Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen (E.

E. 6

/76), sistierte sie die Invalidenrente mit Wirkung ab Ende April 2017 (Verfügung vom 1. Juni 2017, Urk. 6/80 , Vorbescheid vom 18. April 2017, Urk. 6/75) . Sodann veranlasste die IV-Stelle ein polydisziplinäres Gutachten. Nach erfolgter Begutachtung durch die MEDAS Y.____ im September 2017 (fortan: «MEDAS», Expertise vom 21. Dezember 2017, Urk. 6/88, und Ergänzung vom 24. Januar 2018, Urk. 6/90) sowie nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 2. Oktober

2018, Urk. 6/93) hob die IV-Stelle mit Verfügung vom 5. Dezember 2018 die Rente rückwirkend per 30. Juni 2015 auf (Urk. 2). Im Weiteren hielt sie fest, für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. April 2017 liege eine Verletzung der Meldepflicht vor , weshalb die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzuerstatten seien. Hierüber werde mittels separater Verfügung entschieden . 2. Dagegen erhob X.____ mit Eingabe vom 21. Januar 2019 (Urk. 1) Beschwerde beim hiesigen Sozialversicherungsgericht und beantragte, die Verfügung vom 5. Dezember 2018 sei aufzuheben und es sei ihm weiterhin ,

gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50 % , eine Rente zuzusprechen. Die IV-Stelle schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 19. Februar 2019 (Urk. 5) auf Abweisung der Beschwerde, wovon dem Beschwerdeführer am 20. Februar 2019 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in erwerblicher Hinsicht auswirkt.

E. 6.1.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst

genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 6.1.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 135 V 58 E. 3.1; 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 128 V 29 E. 4e; Urteil des Bundesgerichts 9C_887/2015 vom 12. April 2016 E. 4.2).

E. 6.1.3

) die LSE -Tabellenlöhne heranzuziehen.

Mit Blick auf die dem Beschwerdeführer offenstehenden Einsatzmöglichkeiten (vgl. E. 3) ist auf den statistischen Durchschnittslohn aller Wirtschaftszweige («Total») von Männern auf dem Kompetenzniveau 1 gemäss Tabelle TA1 der LSE 2014 abzustellen, welcher bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden monatlich Fr. 5'312.-- betrug. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden im Jahr 2018 (vgl. BFS, Tabelle T 03.02.03.01.04.01 Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Ziff. 1-96 Total) und der Nominallohnentwicklung bei Männern im «Total» aller Wirtschaftszweige zwischen den Jahren 2014 und 2018 (Index 2014: 103.2, Index 2018: 105.1; vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], Tabelle T1.1.10, Nominallohnindex, Männer 2011-2018, Ziff. 5-96 Total) resultiert für das Jahr 2018 ein Invalideneinkommen von Fr. 67'677.-- (Fr. 5'312.-- x 12 / 40 x 41.7 / 103.2 x 105.1) bei einem Vollzeitpensum. Wie festgestellt, ist dem Beschwerdeführer nur ein 60 %-Pensum zumutbar, womit sich das Invalideneinkommen auf Fr. 40'606.-- (60 % von Fr. 67'677.--) reduziert.

E. 6.1.4

) zu gewähren ist.

Praxisgemäss wurde seit Erlass des Bundesgerichtsentscheidungs 126 V 75

bei Versicherten, welche ihre dominante Hand gesundheitlich bedingt nur sehr eingeschränkt, z.B. als unbelastete Zudienhand, einsetzen konnten, regelmässig einen Abzug von 20 % oder sogar 25

% vorge nommen respektive als angemessen bezeichnet (vgl. Urteile des Bundesgerichts

9C_418/2008 vom 17. September 2008 E. 3.3.2 und 8C_939/2011 vom 13. Februar 2012 E. 5.2.3). In einem jüngeren Entscheid hat das Bundesgericht jedoch festgehalten, dass

(auch) bei funktionell einarmigen Versicherten nicht von einer generellen bzw. einheitlichen proportionalen Kürzung des LSE-Tabellenlohns auszugehen sei. Vielmehr sei die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in jedem konkreten Einzelfall aufgrund der medizinischen Vorgaben festzustellen und gestützt hierauf die massgebende LSE-Tabelle heranzuziehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_31/2017 vom 30. März 2017 E. 6.2).

Der Beschwerdeführer verlangt unter Verweis auf das Bundesgerichtsurteil 8C_744/2017 vom 14. Mai 2018 (E. 5.1), einen leidensbedingten Abzug in Höhe von 20 %

zu gewähren. Die Situation in dem von ihm angeführten Entscheid lässt sich mit der vorliegenden Situation jedoch nicht vergleichen: So konnte jener Versicherte nicht mehr nur seinen rechten Arm nicht mehr einsetzen, sondern war auch im Gebrauch seines linken Arms deutlich eingeschränkt. Der Beschwerdeführer weist hingegen «nur» Einschränkungen in Bezug auf seine linke, adominante Hand auf. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht auch in dem von ihm zitierten Entscheid betonte, es sei anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen

für einen leidensbedingten Abzug gegeben seien (Urteil des Bundesgerichts 8C_744/2017 vom 14. Mai 2018 E. 5.1). Solch eine Einzelfallprüfung ist im Folgenden vorzunehmen: Wie sich auch aus dem Gutachten ergibt, ist der Beschwerdeführer in einer beruflichen Tätigkeit infolge vier amputierter Finger eingeschränkt. Gleichwohl kann er - wie die Gutachter ebenfalls betonten - die linke Hand nach wie vor als Unterstützung, als Gegenhalt, als Hilfe zur Fixation von kleinen Gegenständen hin und wieder durchaus im Alltag einsetzen (Urk. 6/88/34). Dies zeigt sich erwiesenermassen auch aus den Videoaufnahmen, welche ihn beim Heckenschneiden zeigen (vgl. Urk. 7). Auf die Filmaufnahmen angesprochen, teilte der Beschwerdeführer denn auch mit, manchmal könne er beide Hände benutzen (Urk. 6/76/6). Dass er beide Hände im Alltag einsetzen kann, ergibt sich auch aus den von ihm gemachten Schilderungen:

So ist es ihm nach eigenen Angaben möglich, mit der linken Hand beim Essen das Besteck zu führen, sowie, wenn auch mit gewissen Mühen, Knöpfe auf- und zuzumachen, Schuhbänder zu binden sowie einen Besen zu führen (Urk. 6/88/38). Ebenso ist der Beschwerdeführer in der Lage, Staub zu saugen, Geschirr zu spülen und weitere einfache Arbeiten zu erledigen (Urk. 6/88/44; 6/76/4) wie auch handwerkliche Tätigkeiten (bspw. Bedienen eines Rasenmähers mit Elektroantrieb, Urk. 6/88/43) auszuführen. Darüber hinaus konnte

auch der neurologische Gutachter anlässlich seiner Untersuchung

vom 14. September 2017 einen Einsatz der linken Hand feststellen. Er berichtet, der Beschwerdeführer habe diese benutzt, um ein Papier auf den Tisch zu legen, sowie er habe sich mit der linken Hand beim An- und Auskleiden unauffällig beholfen (Urk. 6/88/39).

Die Auffassung des Beschwerdeführers, seine linke Hand nicht mehr gebrauchen zu können (Urk. 6/88/29), findet in den Akten deshalb

keine Stütze. Genauso wenig ist von einer

- wie von ihm behaupteten «praktischen

Einhändigkeit» (Urk. 1 S. 13 Ziff. 31)

- auszugehen .

Schliesslich ist zu betonen, dass der Beschwerdeführer nicht in seiner dominanten - vorliegend rechten - Hand eingeschränkt ist, sondern in seiner linken. Dies spricht, nebst der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine lädierte linke Hand nach wie vor zu gebrauchen imstande ist, gegen die Annahme eines leidensbedingten Abzuges im oberen Rahmen von 20 - 25 %. Unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Einschränkungen ist der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene leidensbedingte Abzug im Umfang von 10 % deshalb nicht zu beanstanden .

Dies auch, wenn man berücksichtigt, dass das Bundesgericht selbst bei funktioneller Einarmigkeit oder Einhändigkeit

- was hier nicht zutrifft, kann der Beschwerdeführer seine linke dominante Hand noch gebrauchen (zum Vergleich, Urteil des Bundesgerichts 8C_37/2016 vom 8. Juli 2016 E. 5.1.2) - Abzüge von 10 % als angemessen bezeichnet hat (Urteil des Bundesgerichts vom 8C_800/2017 vom 21. Juni 2018 E.

6 m.w.H.).

E. 6.2.1

) resultiert damit ein e

invaliditäts bedingte Erwerbseinbusse von Fr. 30'284.-- (Fr. 66'829.-- abzüglich Fr. 36'545.--), was einem Invaliditätsgrad von 45 % entspricht (zur Rundung, BGE 130 V 121 E.

3.2). Dies berechtigt zu einer Viertelsrente der Invalidenversicherung (E.

E. 6.2.2

) sowie unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 10 % resultiert ein massgebliches Invalideneinkommen von Fr. 36'545.-- (Fr. 40'606.-- abzüglich eines 10%igen Abzuges) . Im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 66'829.-- (E.

E. 6.2.3

Nachfolgend ist zu prüfen, ob beim Invalideneinkommen ein leidensbedingter Abzug (E.

E. 6.3

Ausgehend von einem Invalideneinkommen von Fr. 40'606.-- bei einer Arbeitsfähigkeit von 60 % (E.

E. 7

Ziff. 16). Im Weiteren habe sich die Beschwerdegegnerin an die Beurteilung im von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten zu halten, wonach er in einer adaptierten Tätigkeit nur im Umfang von 60 % arbeitsfähig sei (Urk. 1 S.

E. 7.1

Gemäss

Art . 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) hat der Berechtigte jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen

(vgl. auch Art. 31 Abs. 1 ATSG). Wird eine Leistung der Invalidenversicherung zu Unrecht ausgerichtet und ist dies darauf zurückzuführen, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbar keine Meldepflicht nicht nachgekommen ist, erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung (Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat im Revisionsfragebogen vom 28. August

2015 (Urk. 6/67/2) sowie anlässlich der persönlichen Befragung vom 11. April 2017 (Urk. 6/76/4) beteuert, keine Gartenarbeiten verrichten zu können. Dies ist, angesichts der Videoaufnahmen, die im Juni 2015

erstellt wurden (Urk. 6/76/6)

und den Beschwerdeführer bei solchen zeigen, als nachgewiesenermassen falsch zu bezeichnen. Dessen ungeachtet ist eine Meldepflichtverletzung zu verneinen, da schon im Zeitpunkt, als dem Beschwerdeführer eine Rente zugesprochen worden war,

es als für ihn zumutbar erachtet wurde, die linke Hand - zumindest begrenzt - als Hakenhand einzusetzen (vgl. Berichte von Dr. Z. ___ vom 9. September und 6. Oktober 2015 [Urk. 6/11; 6/15]), welche Basis für den ursprünglichen Rentenanspruch bildeten, E.

E. 7.3

Da eine Meldepflichtverletzung zu verneinen ist, ist es

sachgerecht, sich in Bezug auf die in der Höhe anzupassende Rente am Verfügungszeitpunkt (5. Dezember 2018, Urk. 2) zu orientieren. Mithin ist die mit Verfügung vom 21. März 2007 (Urk. 6/46) ausgesprochene und mit Mitteilung vom 20. Juli 2010 (Urk. 6/61) bestätigte halbe Rente deshalb auf den

1. Januar 2019 auf eine Viertelsrente herabzusetzen (Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a IVV). Die Beschwerde gegen die renten aufhebende Verfügung vom 5. Dezember 2018 (Urk. 2) ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen. 8.

8.1 Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der

Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 8.2 Ausgangsgemäss steht dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG und § 34 Abs. 1 und 3 GSV eine Prozessentschädigung zu, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und auf Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV, Stelle vom 5. Dezember 2018 betreffend Einstellung der Invalidenrente mit der Feststellung aufgehoben, dass der Beschwerdeführer bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente und ab 1. Januar 2019 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber VogelWeber

E. 10

Ziff. 23). Es sei unzulässig, wenn sich die Beschwerdegegnerin darüber hinwegsetze (Urk. 1 S. 11 Ziff. 26). Im Übrigen

liege auch keine Meldepflichtverletzung vor, da eine solche nur bei Aufnahme einer Berufstätigkeit bestehe, die über die bestehende Restarbeitsfähigkeit hinausgehe (Urk. 1 S. 10-11 Ziff. 25). Da praktisch eine Einhändigkeit bestehe, sei ein leidensbedingter Abzug von 20 % zu gewähren, was zu einem Invaliditätsgrad von 51 % führe (Urk. 1 S. 12-13). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.